



Tier(schutz)recht zwischen Ideologie und Ökonomie

PETER V. KUNZ*

Es gibt verschiedenste Beweggründe für Gesetze sowie sonstige Erlasse, abhängig von Zeit und Ort. Im Zusammenhang mit dem Rechtsbereich des Tierrechts stehen jedoch zwei Grundmotivationen für die Rechtssetzung hervor: ökonomische Überlegungen auf der einen Seite sowie ideologische Argumentationen auf der anderen Seite. In der Praxis kommt es zudem immer wieder zu «Überlappungen» von Ökonomie sowie Ideologie(n); besonders auffällig erscheint dies beim Tierschutzrecht, einem tierrechtlichen Teilrechtsbereich, bei dem die Emotionen regelmässig «hochgehen». Die Motivationen beeinflussen idealtypischerweise die Rechtspolitik, etwa durch tierrechtliche Volksinitiativen. Es kann indes nicht ausgeschlossen werden, dass sich ökonomische und ideologische Aspekte auch «still» auf die Rechtsanwendung durch Behörden und Gerichte auswirken, was aus Gründen der Gewaltenteilung problematisch erscheint.

L'adoption de lois et autres textes législatifs repose sur des raisons très diverses qui sont tributaires de l'époque et du lieu. En ce qui concerne le droit des animaux toutefois, deux principales raisons motivent les travaux législatifs : des considérations économiques d'une part et des arguments idéologiques d'autre part. Dans la pratique, économie et idéologie(s) « se recoupent » régulièrement ; cet aspect est particulièrement frappant pour la législation en matière de protection des animaux, un domaine qui relève du droit des animaux et qui suscite souvent de vives émotions. Les motivations influencent de manière idéale la politique juridique, notamment au travers d'initiatives populaires pour la cause animale. On ne peut cependant pas exclure que des aspects économiques et idéologiques aient une incidence « silencieuse » sur l'application du droit par les autorités et tribunaux, ce qui est problématique du point de vue de la séparation des pouvoirs.

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
 - A. Tierrecht als Rechtsbereich
 - 1. Grundlagen
 - 2. Quellen des Tierrechts
 - B. Grundverständnisse
 - 1. Ausgangslage
 - 2. Abhängigkeit(en) von Zeit und Ort
- II. Ideologische Aspekte
 - A. Tiere als Thema
 - 1. Religion
 - 2. Philosophie
 - B. Grundrechtsebene
 - 1. Kommunikationsgrundrechte
 - 2. Tiere als Grundrechtsträger?
 - C. Beispiele
 - 1. 19. Jahrhundert
 - 2. 20. Jahrhundert
 - 3. 21. Jahrhundert
 - D. (Un-)zulässiger «Tieraktivismus»?
 - 1. Offener Tatbestand
 - 2. Rechtsfolgen
- III. Ökonomische Aspekte
 - A. Tiere als Thema
 - 1. Nutztiere
 - 2. Wildtiere
 - B. Grundrechtsebene
 - 1. Ökonomische Grundrechte
 - 2. Tier(wirtschafts)recht
 - C. Beispiele
 - 1. Patentrecht
 - 2. Lauterkeitsrecht
 - 3. Aktienrecht
- IV. Ergebnisse
 - A. Wirkungsbereiche zum Tierrecht
 - B. Motive: «tertium datur»
 - C. Herausforderung(en) des «Tieraktivismus»

I. Einführung

A. Tierrecht als Rechtsbereich

1. Grundlagen

Das sog. *Tierrecht* stellt einen *Rechtsbereich* dar, der sich über alle vier Rechtsgebiete der Rechtsordnung (also über das Privatrecht, das öffentliche Recht, das Strafrecht sowie das Wirtschaftsrecht) erstreckt¹ und bei dem die *Tiere im*

* PETER V. KUNZ, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M., Bern. Der Autor ist ordentlicher Professor für Wirtschaftsrecht an der Universität Bern und geschäftsführender Direktor des Instituts für nationales und für internationales Wirtschaftsrecht (www.iwr.unibe.ch); seit dem Jahr 2019 forscht und lehrt KUNZ nebst dem *Wirtschaftsrecht* zusätzlich zum Rechtsbereich *Tierrecht*; die vorliegenden Ausführungen basieren auf einem Referat am «Berner Tierrechtsseminar 2022» vom 19. Mai 2022 in Bern; ich bedanke mich bestens bei MLaw MIRO WITZIG für dessen tatkräftige Unterstützung.

¹ Insofern existieren *Tierprivatrecht* (ZGB, OR und SchKG), *öffentliches Tierrecht* (Tierschutzrecht, Tierseuchenrecht, Jagd- und Fischereirecht, Umweltschutzrecht, Raumplanungsrecht etc.), *Tierstrafrecht* (Beispiele: StGB und TSchG) sowie *Tierwirtschaftsrecht* (z.B. Patentrecht).

Fokus stehen.² Es handelt sich um eine in dieser «Breite» und mit dieser thematischen Exklusivität neuartige *rechtswissenschaftliche* Disziplin («Tierrechtswissenschaft»).

Mit dem Begriff «Tierrecht» werden im Folgenden weder subjektive Ansprüche von Tieren («Animal Rights») noch das Tierschutzrecht («Animal Welfare Law») bezeichnet. Vielmehr soll das Tierrecht als *objektives Recht* («Animal Law») verstanden werden, also sozusagen als rechtlicher Oberbegriff der tierrelevanten Ordnung.⁶ Tierrecht erweist sich in der Schweiz bis anhin als *universitär stark vernachlässigt*. Einige Praktiker und Stiftungen haben sich immerhin seit längerer Zeit mit dem Tier(schutz)recht beschäftigt.⁷

Zum Tierrecht sind zahlreiche Grundfragen zu stellen, etwa: Was bedeutet Tierrecht? Weshalb gibt es überhaupt Tierrecht? Weshalb ist es so ausgestaltet, wie es eben ausgestaltet ist? Wie verhält es sich mit der Kompetenzverteilung zwischen der schweizerischen und den ausländischen Rechtsordnungen? Wer ist für Tierrecht zuständig: der Bund oder die Kantone (oder ev. die Gemeinden)? Warum gibt es teils tierrechtliche Spezialerlasse und teils nur, wenn überhaupt, einzelne direkte Tierrechtsnormen?

Die Rechtsquellen des Tierrechts⁸ sind Rechtssetzungen auf der einen Seite und Rechtsanwendungen auf der anderen Seite. Beide tierrechtlichen Rechtsquellen können u.a. *ideologisch oder ökonomisch motiviert* sein, wobei «Überlappungen» möglich sind⁹ (teils spie-

geln wirtschaftliche Argumente zudem ideologische Überzeugungen).¹⁰

2. Quellen des Tierrechts

a. Rechtssetzung

In einem Rechtsstaat ergibt sich das «Recht» primär aus der *Rechtssetzung*, m.a.W. aus Normen bzw. aus generell-abstrakten Bestimmungen,¹¹ die seitens des Staates hoheitlich im Rahmen von demokratischen Verfahren erlassen werden.¹² Im tierrechtlichen Zusammenhang kann zwischen den *direkten* Tierrechtsnormen einerseits¹³ sowie den *indirekten* Tierrechtsnormen andererseits¹⁴ differenziert werden.¹⁵ Entsprechende Normen streben – als Beispiele – den Schutz von Tieren oder den Schutz (von Menschen) vor Tieren an.

Tierrechtsnormen finden sich vereinzelt in *Tierrechts-erlassen i.e.S.* als «Leges speciales», etwa im TSchG, im TSG oder im JSG. Häufig handelt es sich jedoch um *arbiträre Bestimmungen* in Erlassen, beispielsweise im ZGB. Tierrechtsnormen werden selten «zufällig» erlassen, sondern dienen meist spezifischen Zielen. M.E. spielen insofern *ideologische und ökonomische Motive* zentrale rechtspolitische Rollen.¹⁶

b. Rechtsanwendung

Idealtypischerweise wird die *Rechtsanwendung*, also individuell-konkrete Entscheidungen,¹⁷ durch die Rechtssetzung determiniert. Die Rechtsanwender, Behörden und Gerichte, wenden das «Recht» auf Einzelfälle an. Es existieren *keine Spezialgerichte*, immerhin jedoch *Spezial-*

² Naheliegender erscheint die erste Grundfrage: Was ist ein «Tier»?

³ Im Detail: PETER V. KUNZ, Tierrecht der Schweiz – eine Auslegung, Jusletter vom 13.12.2021, *passim*; Tierrecht kann – ähnlich wie Wirtschaftsrecht – insofern als «rechtliches Amalgam» qualifiziert werden; nebst der Jurisprudenz beschäftigen sich *weitere Wissenschaften* mit Tieren, etwa die Biologie (v.a. die Zoologie), die Veterinärmedizin oder die Geschichtswissenschaft.

⁴ Solche «Animal Rights» können tierrechtlich thematisiert werden, etwa bei den Grundrechten und deren Trägerschaft: vgl. dazu unten II.B.2.

⁵ Das «Animal Welfare Law» stellt nur, aber immerhin, einen von vielen *öffentlich-rechtlichen* Unterteilrechtsbereichen des Tierrechts dar; es wird auf Bundesebene nicht allein im TSchG geregelt, sondern ausserdem z.B. im ZGB, im JSG oder im LwG.

⁶ Der wissenschaftliche Ansatz ist *rechtspositivistisch* und *nicht (tier-)ethisch*; vor diesem Hintergrund darf Tierrechtswissenschaft nicht mit juristischem «Tieraktivismus» vermischt werden.

⁷ M.E. kann Dr. h.c. ANTOINE F. GOETSCH, der u.a. als «Tieranwalt» im Kanton Zürich in mehr als 700 Prozessen konkrete Tierinteressen vertrat, in der Schweiz als «Doyen des Tierrechts» bezeichnet werden, notabene mit einer umfangreichen Liste wissenschaftlicher Publikationen.

⁸ Vgl. dazu unten I.A.2.

⁹ Diese «Überlappung» von Ideologie und Ökonomie kommt ebenso bei anderen Umweltthemen vor, beispielsweise beim «Atomausstieg» sowie bei der «Klimadebatte».

¹⁰ Als Beispiel kann der *Neoliberalismus* erwähnt werden: vgl. dazu unten IV.A.

¹¹ Hierzu: Art. 22 Abs. 4 ParlG.

¹² Vgl. PETER V. KUNZ, Wirtschaftsrecht – Grundlagen und Beobachtungen, Bern 2019, § 9 N 6 ff.

¹³ Solche Regelungen beziehen sich *explizit* auf Tiere; Beispiele: Art. 641a ZGB oder Art. 56 f. ZGB.

¹⁴ Bei diesen Bestimmungen stehen Tiere – anders als bei direkten Tierrechtsnormen – zwar nicht im Vordergrund und werden nicht ausdrücklich erwähnt, doch die Normen können *ebenfalls auf Tiere angewendet* werden; Beispiel: Art. 684 ZGB (re «Tierbelästigungen»: Lärm, Gestank etc.).

¹⁵ Die meisten Regulierungen stellen keine Tierrechtsnormen dar, d.h., sie gehören zur Kategorie der *Normen ohne Tierbezug*, was sich jedoch erst aus einer Interpretation der Bestimmung ergibt; Beispiel: «Rechtsfähig ist jedermann» (Art. 11 Abs. 1 ZGB).

¹⁶ Vgl. dazu unten II./III. sowie IV.A.; es gibt daneben *weitere Motive*: vgl. dazu unten IV.B.

¹⁷ Im Vordergrund stehend: Verfügungen von Behörden sowie Urteile von Gerichten.

behörden, gerade auch betreffend Aufsicht,¹⁸ im tierrechtlichen Zusammenhang. Zudem sind zahlreiche *tierrechtliche Kommissionen* zu verschiedenen Themen tätig.¹⁹

Die Rechtsanwendung basiert seit langer Zeit auf einer bewährten *Methodik* der Normenauslegung («pragmatischer Methodenpluralismus»)²⁰. Jüngst wird zur Interpretation von Tierrechtsnormen eine sog. *tieradäquate Auslegung* postuliert;²¹ obwohl diese Lehrmeinung zur Berücksichtigung der Regel «in dubio pro animale» («im Zweifel zugunsten des Tieres») auf den ersten Blick tierschützerisch oder gar «tieraktivistisch» wirken mag, hat sie keinen ideologischen Hintergrund und ist wissenschaftlich begründbar. M.E. dürfen *ideologische und ökonomische Motive* keine Rolle bei Rechtsanwendungen spielen.²²

B. Grundverständnisse

1. Ausgangslage

a. Ideologie(n)

Der Begriff «Ideologie» hat keinen klaren oder definitiven Inhalt. Unter «Ideenlehre» bzw. unter *Ideologien* werden, etwas trivialisiert, *Weltanschauungen i.w.S.* verstanden, die beispielsweise das «Menschenbild» oder das «Tierbild» betreffen (können). Dazu gehören u.a. *religiöse Anschauungen*²³ sowie *philosophische Ansichten*.²⁴

Entsprechende Ideologien beeinflussen das (Tier-)Recht ohne Zweifel erheblich. Eine Konstante im Hinblick auf Ideologie scheint offensichtlich darin zu bestehen, dass mit diesem Begriff – gerade bei emotionalen Auseinandersetzungen – oftmals *etwas «Abwertendes»* verbunden ist oder sein soll,²⁵ was m.E. bedauert werden muss. Dies ist nicht zuletzt als kritisches «Argument» ge-

gen Tierschutzanliegen zu beobachten, nach dem Motto «Alle Tierschützer sind Phantasten und Ideologen – die sollen zuerst einmal arbeiten».

Bei Ideologien handelt es sich im Wesentlichen um *Systeme* von Ansichten, von Überzeugungen, von Grundeinstellungen und von Wertungen, die durch bestimmte Menschengruppen oder durch spezifische Kulturen primär zur *Rechtfertigung eigenen Verhaltens* genutzt werden. Im tierrechtlichen Zusammenhang können Ideologien sowohl zugunsten der Tiere²⁶ als auch zu Lasten der Tiere²⁷ «eingesetzt» werden.

b. Ökonomie

Bei menschlichen Lebenssachverhalten²⁸ stellt die *Ökonomie* jeweils einen bedeutsamen Gesichtspunkt dar. Im Wesentlichen geht es darum, Güter oder Dienstleistungen herzustellen, zu verkaufen, zu verteilen oder zu verbrauchen, wobei die Bedarfsbefriedigung in einer Marktwirtschaft auf dem «Gesetz von Angebot und Nachfrage» beruht. Im Hinblick auf *Tiere* ergibt sich ökonomisch im Prinzip nichts Anderes.²⁹

In wirtschaftlicher Hinsicht gelangen Tiere regelmässig *zum Nutzen von Menschen* zum Einsatz, notabene nicht allein bei den Nutztieren,³⁰ so dass vor diesem Hintergrund insbesondere die *ökonomischen Grundrechte* zentral erscheinen.³¹ Die sog. *Tierwirtschaft* stellt eine der wichtigsten Wirtschaftsbranchen der Schweiz dar.³²

Die Ideologie beeinflusst das Tier(schutz)recht ohne Zweifel stark, zumindest zu gewissen Themen. Unbeachtet dessen steht m.E. die *Ökonomie im Vordergrund*, insbesondere wenn es um *Konsumenten* und um deren Verhalten geht, denn gerade auch die Intensität des Tierschutzes wird faktisch durch das «Portemonnaie» bestimmt.³³ Mit gutem Grund hielt der Bundesrat fest:

¹⁸ Als wichtigste *tierrechtliche Behörden* sind das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sowie die kantonalen Veterinärämter zu erwähnen; im Hinblick auf Nutztiere bedeutsam sind zudem die Landwirtschaftsbehörden; generell: BIRGITTA REBSAMEN-ALBISSER, Der Vollzug des Tierschutzrechts durch Bund und Kantone, Diss. Basel 1993, *passim*.

¹⁹ Die Eidgenössische Kommission für Tierversuche (EKTV) sowie die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) beispielsweise sind als *ausserparlamentarische Kommissionen* tätig; des Weiteren kommen Kantonale Tierschutzkommissionen und Kantonale Tierversuchskommissionen vor.

²⁰ Statt aller: BGE 144 V 344 E. 10.1 sowie BGE 144 III 103 E. 5.2.

²¹ PETER V. KUNZ, Tieradäquate Auslegung als methodische Erweiterung, ZBJV 2021, 327 ff.

²² Vgl. dazu unten IV.A.

²³ Vgl. dazu unten II.A.1.

²⁴ Vgl. dazu unten II.A.2.

²⁵ Eine weitere Konstante bei Ideologien scheint darin zu liegen, dass sie meistens etwas «missionarisch» oder zumindest belehrend wirken.

²⁶ Die «*Tierbefreier*» setzen sich, zumindest wohl nach ihrem idealistischen Eigenverständnis, zugunsten der «gefangenen» Tiere ein: vgl. dazu unten II.D.2.b.

²⁷ Beim Thema «Tieropferung» werden religiöse Argumente vorgebracht, die zu Lasten der Tiere deren Tötungen rechtfertigen (sollen): vgl. dazu unten II.A.1.

²⁸ Essen, Beruf, Hobbys, Familie etc.

²⁹ Tiere einerseits oder deren Fleisch bzw. sonstige «Produkte» andererseits können *Güter* als Objekte der rechtlichen Beziehungen (Kauf, Miete, Pacht etc.) sein; im Hinblick auf Tiere werden ausserdem zahlreiche *Dienstleistungen* erbracht (z.B. durch Tierärzte).

³⁰ Vgl. dazu unten III.A.1.

³¹ Vgl. dazu unten III.B.1.

³² Zur Tierwirtschaft gehören z.B. die Viehwirtschaft, die Veterinärmedizin, die zoologischen Fachgeschäfte, der Handel mit Tierzubehör, die Tierheime, die Zoos sowie die Futtermittelproduktion.

³³ Hierzu: PETER V. KUNZ, Tierwirtschaft und Tierschutz: Ein Widerspruch?, Private/Das Geld-Magazin 4/2021, 25.

«Konsumentinnen und Konsumenten bestimmen mit ihrem Konsumverhalten über das Niveau des Tierschutzes in Nutztierhaltungen mit».³⁴

2. Abhängigkeit(en) von Zeit und Ort

Ideologische und ökonomische Aspekte erweisen sich nicht für ewig in Stein gemeisselt, denn es existieren *keine objektiven bzw. keine objektivierbaren Kriterien* für «richtige» Ausgestaltungen des Tierrechts im Allgemeinen sowie des Tierschutzrechts im Besonderen. Entsprechende Ansichten erscheinen ohne weiteres *wandelbar*, notabene in Abhängigkeit von Zeit³⁵ und von Ort³⁶ solcher tier(schutz)rechtlicher Debatten.

Tieren dürfte es in *Kriegszeiten* meist besonders schlecht gehen, und Tierinteressen geniessen insofern keine Priorität; der Mensch vergisst, dass auch *Tiere als Kriegsoffer* betrachtet werden sollten.³⁷ Im Hinblick auf Kriege sei ausserdem erwähnt, dass Tiere immer wieder als sog. *Militärtiere* eingesetzt werden, was umstritten ist.³⁸

Der «Zeitgeist» des frühen 21. Jahrhunderts dürfte eine wichtige Rolle für die künftige Tierrechtsausgestaltung spielen, doch wie nachhaltig die aktuellen «Lifestyle choices» des Vegetarismus sowie des Veganismus sind, werden erst die nächsten Jahre oder Jahrzehnte zeigen. M.E. erscheinen verschiedene gegenwärtige Tierschutzdebatten als typische Erscheinungen der «westlichen Wohlgesellschaft».

II. Ideologische Aspekte

A. Tiere als Thema

1. Religion

Tiere spielen in *Religionen* oftmals nicht eine Neben-, sondern eine Hauptrolle,³⁹ sei es negativ (z.B. im Christentum die «Schlange», die «Adam und Eva» verführt⁴⁰) oder positiv (Beispiel: «heilige Kühe» im Hinduismus).⁴¹ Zum Verhältnis von Mensch zu Tier herrscht indes jeweils eine einseitige Gewichtung vor: «In allen Weltreligionen steht der *Mensch hierarchisch über* den anderen Lebewesen des Planeten».⁴²

Tier(schutz)rechtlich seit langer Zeit als besonders strittig gilt das sog. *Schächten* von Tieren.⁴³ Es handelt sich um ein rituelles Schlachten, bei dem eine betäubungslose Tötung bzw. ein entsprechendes «Entbluten» mittels Durchtrennung der Blutgefässe sowie der Luft- und Speiseröhre an der Tierhalsunterseite erfolgt;⁴⁴ bei *Juden* und bei *Muslimen* kommt dem entsprechenden Fleisch⁴⁵ eine religiöse Komponente zu. Das Recht sieht seit Ende des 19. Jahrhunderts ein sog. *Schächtverbot* für das Staatsgebiet der Schweiz vor,⁴⁶ wobei der Fleischimport aus Gründen der Religionsfreiheit zugelassen wird.⁴⁷

³⁴ Botschaft vom 9. Dezember 2002 zur Revision des Tierschutzgesetzes, BBl 2003 657 ff., 672.

³⁵ Vgl. dazu unten I.B.2.

³⁶ Es kann, etwas trivialisiert, gesagt werden, dass die Bevölkerungen in vielen Staaten andere (wirtschaftliche, soziale, politische etc.) Probleme haben als «nur» Tierschutzanliegen, und kulturelle Unterschiede im Umgang mit Tieren können auch nicht ohne weiteres negiert werden; m.E. sollten sich der wohlhabende «Westen» vor *Selbstgerechtigkeit* in diesem Bereich hüten.

³⁷ Zum aktuellen Invasionskrieg von Russland in der Ukraine: PETER V. KUNZ, Auf der Flucht mit Hund und Katze, AZ vom 28.3.2022, 5 (Kolumne).

³⁸ Die Ideologie des *Pazifismus* lehnt dies ab; historisch kann etwa hingewiesen werden auf die «*Kriegselefanten*» von Hannibal oder auf die «*Bordkatzen*» im Zweiten Weltkrieg (unvergessen: der «Bordkater» namens «Oscar», der im Jahr 1941 drei Schiffsversenkungen überlebte); insolvenzrechtlich werden de lege lata nach wie vor die «*Dienstpferde*» als Kompetenzstücke behandelt: Art. 92 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG.

³⁹ Vgl. ANTOINE F. GOETSCHEL, Tierschutz und Grundrechte, Diss. Zürich 1989, 38 ff.

⁴⁰ Die «*Schlange*» symbolisiere den «*Teufel*», durch dessen Verführung schliesslich «Adam und Eva» aus dem «Paradies» vertrieben worden seien.

⁴¹ Die hinduistische «*Gottheit Krishna*» soll als Kind ein *Rinderhirt* gewesen sein.

⁴² SEVERIN DRESSEN, Das Tier und wir, NZZ vom 4.6.2022, 21 (Hervorhebung hinzugefügt); der Mensch stellt in den *abrahamitischen* Religionen von Christen, von Juden und von Muslimen die «Krone der von Gott erschaffenen Schöpfung» dar, so dass ihm das Tier schlicht «zur Verfügung» steht (a.a.O.).

⁴³ Statt vieler: ANTOINE F. GOETSCHEL/GIERI BOLLIGER, Das Tier im Recht – 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z, Zürich 2003, 154 f. N 1–N 3; PASCAL KRAUTHAMMER, Das Schächtverbot in der Schweiz, Diss. Zürich 2000, *passim*; SIBYLLE HORANYI, Das Schächtverbot zwischen Tierschutz und Religionsfreiheit, Diss. Basel 2003, *passim*.

⁴⁴ Zum Vorgang der Schächtung: DANY ROTHSCHILD, Das Schächtverbot der Schweizerischen Bundesverfassung, Diss. Zürich 1955, 13 ff.

⁴⁵ *Koscherfleisch* (Judentum) und *Halalfleisch* (Islam); allg.: JÖRG LUY, Das Dilemma des religiösen Schlachtens, in: Johannes Caspar/Jörg Luy (Hrsg.), Tierschutz bei der religiösen Schlachtung, Baden-Baden 2010, 65 ff.

⁴⁶ Vgl. dazu unten II.C.1.

⁴⁷ Art. 14 Abs. 1 TSchG: «Der Bundesrat kann aus Gründen des Tierschutzes die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten an Bedingungen knüpfen, einschränken oder verbieten. Vorbehalten bleibt die Einfuhr von Koscher- und von Halalfleisch, um

Vergleichbare Debatten wurden und werden auch im *Ausland* geführt. In den USA etwa ist der Fall der «Church of the Lukumi Babalu» bekannt, bei dem es um *Tieropferungen* ging, die von dieser «Kirche» vollzogen wurden.⁴⁸ Das oberste Gericht der USA hob im Jahr 1993 ein gesetzliches Verbot entsprechender Opferungen auf und begründete dies mit der auch der «Church of the Lukumi Babalu» zugestanden Religionsfreiheit.⁴⁹

2. Philosophie

a. Bezug zur Schweiz

Die sog. *Tierethik* stellt ein wichtiges Thema u.a. in der rechtspolitischen Diskussion betreffend Ausgestaltung des Tier(schutz)rechts dar;⁵⁰ das schweizerische Tierschutzrecht wird regelmässig auch tierethisch begründet. Spätestens seit der Antike beschäftigen sich die *Philosophie* bzw. die Philosophen mit der «Mensch-Tier-Beziehung», und die entsprechenden Stellungnahmen⁵¹ spiegeln die jeweiligen Weltanschauungen.

In der *Schweiz* werden ebenfalls seit einiger Zeit vermehrt «tierethische Argumente» vorgebracht. Dies macht insbesondere der *Bundesrat*, beispielsweise im Zusammenhang mit Gesetzesrevisionen zum Tierschutzrecht⁵² oder zum Landwirtschaftsrecht.⁵³ Ebenso erwähnt das *Bundesgericht* einen «ethischen Tierschutz» (BGE 115 IV 248).⁵⁴

eine ausreichende Versorgung der jüdischen und der islamischen Gemeinschaft mit solchem Fleisch sicherzustellen [...]».

⁴⁸ Die Tieropferungen erfolgten *öffentlich* und waren *nicht zum Fleischkonsum* bestimmt; «Santeria» als Grundlage dieser «Kirche» wird als «Afro-Cuban religion» beschrieben, u.a. den römisch-katholischen Glauben mit der «Yoruba religion» kombinierend.

⁴⁹ Church of the Lukumi Babalu Aye, Inc. v. City of Hialeah, 508 U.S. 520 (1993).

⁵⁰ Vgl. JOHANNES CASPAR, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, Habil. Hamburg 1998, 34 f.; GÜNTER HAGER, Das Tier in Ethik und Recht, Tübingen 2015, 19 ff.; SASKIA STUCKI, Grundrechte für Tiere – Eine Kritik des geltenden Tierschutzrechts und rechtstheoretische Grundlegung von Tierrechten im Rahmen einer Neupositionierung des Tieres als Rechtssubjekt, Diss. Basel 2015, 83 ff.

⁵¹ Übersicht: LENKE WETTLAUER, Mensch und Tier in Transzendierung, Diss. Basel 2017, 68 ff.

⁵² Vgl. Botschaft vom 9. Februar 1977 über ein Tierschutzgesetz, BBl 1977 I 1075 ff., 1084, sowie Botschaft vom 9. Dezember 2002 zur Revision des Tierschutzgesetzes, BBl 2003 657 ff., 663/674.

⁵³ Auf parlamentarischer Ebene sei der Bericht GPK SR re Vollzugsprobleme erwähnt: BBl 1994 I 621 f.

⁵⁴ BGE 115 IV 254 E. 5.a: «Den heutigen ethischen Vorstellungen vermag nur ein umfassender Lebensschutz auch des tierischen Lebens gerecht zu werden, wobei gewisse Ausnahmen (Nahrungsgewinnung, Schädlingsbekämpfung) den Grundsatz nicht zu erschüttern vermögen.»

b. Philosophen (und ihre Theorien)

In der *frühen Neuzeit* sprach sich insbesondere RENÉ DESCARTES (1596–1650) gegen jeglichen Schutz von Tieren aus, die er – etwas trivialisiert – sozusagen als naturwissenschaftliche «Maschinen» betrachtete. MICHEL DE MONTAIGNE (1533–1592) stellt hingegen den menschlichen Herrschaftsanspruch über Tiere prinzipiell in Frage.

Das moralische Grundverständnis veränderte sich mit der *Aufklärung*, wobei IMMANUEL KANT (1724–1824) den Tieren unbescholten keinen moralischen «Status» zugestand, d.h., der Schutz von Tieren sollte in erster Linie «für» den Menschen erfolgen («Verrohungargument»). Das tierische Wohl oder Leid war für JEREMY BENTHAM (1748–1832) mit dem «Utilitarismus» indes ethisch gleichermassen beachtlich wie das Wohl des Menschen.⁵⁵

Im 19. Jahrhundert vertrat ARTHUR SCHOPENHAUER (1788–1860) zugunsten von Tieren eine «Mitleidsethik». Entsprechende Überlegungen zur Tierethik beeinflussten ebenfalls ALBERT SCHWEIZER (1875–1965), der sich generell für eine Ehrfurcht vor dem Leben als solchem aussprach, was einem biozentrischen Ansatz entsprach.

Die *zeitgenössischen Diskussionen* dauern an und führen zu immer radikaleren ideologischen Positionen. Heutzutage international besonders prägend erscheinen insbesondere PETER SINGER (geb. 1946)⁵⁶ sowie TOM REGAN (1938–2017).⁵⁷

Die Ideologiedebatten der «Tierphilosophen» (und der «Tierethiker») haben sich im Lauf der Jahrhunderte vom *Anthropozentrismus* über den *Pathozentrismus* zum *Biozentrismus* hin entwickelt,⁵⁸ notabene teils «überlappend» und mit unterschiedlichsten Variationen der jeweiligen tierethischen Thesen. Bei den pathozentristischen und biozentristischen Ansätzen geht es im Wesentlichen darum, dass die *Tiere um ihrer selbst willen* – und damit eben gerade nicht (mehr) «für» die Menschen – geschützt werden sollen.⁵⁹

⁵⁵ HERWIG GRIMM/MARKUS WILD, Tierethik zur Einführung, 2. A., Hamburg 2020, 41.

⁵⁶ Zentral war dessen Buch «*Animal Liberation*» aus dem Jahr 1975, das u.a. die intensive Tierhaltung sowie die Tierversuche kritisierte und die «moderne Tierrechtsbewegung» begründete.

⁵⁷ Sein Buch «*The Case for Animal Rights*» aus dem Jahr 1983 entwarf eine abolitionistische Tierrechtsposition und stellt eine zentrale Quelle der «Animal Rights Theory» dar.

⁵⁸ Vgl. TANJA KATHARINA GEHRIG, Struktur und Instrumente des Tierschutzrechts, Diss. Zürich 1999, 4 f.; RITA JEDELHAUSER, Das Tier unter dem Schutz des Rechts – Die tierethischen Grundlagen eines rechtlichen Schutzmodells für das tierschutzrechtliche Verwaltungshandeln, Diss. Basel 2008, 52 ff.

⁵⁹ Der Pathozentrismus erstreckt den Schutz auf *leidensfähige* Kreaturen, wohingegen beim Biozentrismus *sämtlichen* Lebewesen ein Eigenwert zugestanden wird, und zwar unabhängig von deren Lei-

B. Grundrechtsebene

1. Kommunikationsgrundrechte

Die bundesverfassungsrechtliche Basis zur Absicherung *tierrechtlicher Ideologie(n)* findet sich u.a. in verschiedenen Kommunikationsgrundrechten. Im Zusammenhang beispielsweise mit «Tieraktivismus» bzw. «Tieraktivisten»⁶⁰ spielt insbesondere die sog. *Demonstrationsfreiheit*, eine Kombination von Meinungsfreiheit (Art. 16 BV)⁶¹ und Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV),⁶² eine wichtige Rolle.

Tierschützer sowie Tierschutzorganisationen, aber ebenso Branchenorganisationen (z.B. bäuerliche Verbände), können sich auf diese und auf weitere Grundrechte berufen. Vereinzelt kommt es zu rechtlichen Auseinandersetzungen. Als ausgeprägt aktiv bzw. «tieraktivistisch» erweist sich seit Jahren der *Verein gegen Tierfabriken* (VgT).⁶³

Mehrere Male prozessierte der VgT für *Protestmöglichkeiten vor Kirchen*. Im Jahr 1997 wollte der VgT eine Kundgebung durchführen, um gegen eine klösterliche Tierhaltung zu protestieren, und zwar auf dem *Klosterplatz Einsiedeln*, doch das Bundesgericht lehnte dies ab; es hob die «Funktion des Klosterplatzes als störungsfreie Zone» hervor.⁶⁴ Anders und damit zugunsten des VgT entschied das Bundesgericht im Jahr 2011 in einem Streitfall, bei dem es um die *Kirche in Sirmach* ging.⁶⁵

2. Tiere als Grundrechtsträger?

M.E. steht *de lege lata* in der Schweiz rechtlich fest, dass *Tiere keine Rechtssubjekte* sind⁶⁶ und folglich *keine subjektiven «Rechte»* haben (können).⁶⁷ In der «politischen Theorie» auf internationaler Ebene wird dies durchaus anders gesehen.⁶⁸ Ob sich diese Rechtslage in Zukunft und damit *de lege ferenda* ändern wird, entscheidet in erster Linie die rechtspolitische Entwicklung. Nicht anders verhält es sich bei den Grundrechten, d.h., *Tiere* sind heutzutage (noch) *keine Grundrechtsträger* in der Schweiz.⁶⁹

Einen ersten Schritt auf kantonaler Ebene zur Änderung der Rechtslage unternahm die weiterherum als (zu) «ideologisch» kritisierte «*Primaten-Initiative*» der Organisation «*Sentience Politics*» im Kanton Basel-Stadt. Diese Volksinitiative strebte einen Grundrechtsschutz für gewisse Tiere an⁷⁰ und erschien durchaus nicht abwegig.⁷¹ Das Bundesgericht bestätigte die *Zulässigkeit* der «*Primaten-Initiative*» (BGE 147 I 183). Schlussendlich wurde die Initiative indessen im Jahr 2022 in einer *Volksabstimmung abgelehnt*, und zwar deutlich, womit die Thematik für lange Zeit «erledigt» sein dürfte.⁷²

C. Beispiele

1. 19. Jahrhundert

Tierschutz sowie Tier(schutz)recht als weltanschauliche Themen werden *seit Jahrtausenden* diskutiert. Solche philosophischen, politischen, juristischen etc. Debatten erfolgen jeweils mit unterschiedlichen Intensitäten, in Abhängigkeit von Zeit und Ort.⁷³ Tierschutzrechtliche Rege-

densfähigkeit: MICHELLE RICHNER, Heimtierhaltung aus tierschutzstrafrechtlicher Sicht, Diss. Zürich 2014, 42.

⁶⁰ Vgl. dazu unten II.D.

⁶¹ Dieses Grundrecht umfasst drei Teilgehalte: die *Meinungsbildung*, die *Meinungsausserung* und die *Meinungsverbreitung*; vom Grundrechtsschutz erfasst werden nicht zuletzt z.B. schockierende, provozierende und verletzende Äusserungen.

⁶² In den Schutzbereich dieses Grundrechts fallen beispielsweise Sitzstreiks oder Schweigemärsche.

⁶³ Bekannt wurde der VgT im Jahr 1994 wegen des Streits über einen verhinderten *Fernsehspot* (Stichwort: «Recht auf Antenne») betreffend *Reduktion des Fleischkonsums*, der zweimal vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verhandelt wurde (vgl. BGE 123 II 402 sowie BGE 136 I 158); m.E. übernahmen der VgT und dessen im Jahr 2021 verstorbener Präsident Erwin Kessler eine wichtige «*Vorreiterrolle*» zur Weiterentwicklung des Tierschutzrechts in der Schweiz, unbeschadet der verbreiteten Kritik an dieser wohl *ideologisch motivierten* Organisation.

⁶⁴ BGE 124 I 272 E. 3d; hierzu: ANDRÉ WERNER MOSER, Der öffentliche Grund und seine Benützung, Diss. Bern 2010, 434 ff.

⁶⁵ Vgl. BGer, 1C_322/2011, 19.12.2011; die behördliche Nichtbewilligung einer Kundgebung des VgT am Ostersonntag vor der römisch-katholischen Kirche in Sirmach war i.c. unzulässig.

⁶⁶ Tiere als Rechtsobjekte sind m.E. vielmehr als sog. atypische Sachen zu qualifizieren.

⁶⁷ Sozusagen spiegelbildlich haben Tiere selbstverständlich rechtlich auch *keine «Pflichten»*; daher können sie z.B. weder als «Schuldner» betrieben noch als «Täter» strafrechtlich verfolgt werden.

⁶⁸ Vgl. SUE DONALDSON/WILL KYMLICKA, Zoopolis, Berlin 2013, 47 ff.

⁶⁹ A.M.: CATHERINE STRUNZ, Die Rechtsstellung des Tieres, Diss. Zürich 2002, 124 ff. sowie 127; differenzierend: CAROLINE RASPÉ, Die tierliche Person, Diss. Hamburg 2011/2012, 174 ff.

⁷⁰ Initiativtext: «² Diese Verfassung gewährleistet überdies: c. das Recht von nichtmenschlichen Primaten auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit» (§ 11 E-KV/BS); vgl. das Positionspapier «Grundrechte für Primaten» von «*Sentience Politics*» vom April 2016; allg.: RAFFAEL FASEL, Auch Affen sollten Grundrechte haben, NZZ vom 26.3.2021, 18; FRANZ ZELLER ET AL., Die staatsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts, ZBJV 2021, 569 ff.

⁷¹ PETER V. KUNZ, Menschenrechte für Tiere?, AZ vom 5.10.2020, 3 (Kolumne).

⁷² Dies scheint naheliegend, wenn ein solches Anliegen selbst in einem *progressiven* Kanton nur eine Zustimmung von *ca. 25 %* erreicht.

⁷³ Vgl. dazu oben I.B.2.

lungen fanden sich z.B. bereits im «Codex Hammurabi»⁷⁴ und in der Antike im römischen Recht.⁷⁵ Doch die *Neuzeit* brachte grundlegende Veränderungen.

Die in erster Linie ideologisch motivierten *Tierschutzbewegungen* entwickelten sich anfangs des 19. Jahrhunderts als «Produkt der Aufklärung».⁷⁶ Dies trifft auf das Ausland, v.a. auf Grossbritannien und auf die USA, und ebenso auf die Schweiz zu (im Jahr 1861 wurde der «Schweizerische Zentralverein zum Schutz der Tiere» gegründet).⁷⁷ Diese weltanschaulichen Entwicklungen beeinflussten die *Rechtssetzungen*; England erliess weltweit das erste Tierschutzgesetz im Jahr 1822,⁷⁸ und in allen Kantone traten schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts strafrechtliche Tierschutzgesetze in Kraft.⁷⁹

Das heute primär tierethisch sowie tierschutzrechtlich motivierte *Schächtverbot* bei Tiertötungen⁸⁰ hatte in der Schweiz ursprünglich einen anderen, spezifisch ideologischen Hintergrund: den *Antisemitismus* gegen Juden.⁸¹ Eine entsprechende Volksinitiative auf Bundesebene⁸² wurde durch Volk und Stände im 1893 angenommen.

2. 20. Jahrhundert

Kriegszeiten erweisen sich für Menschen und ebenso für Tiere als schlecht,⁸³ was sich im 20. Jahrhundert mit *zwei Welt-*

kriegen bestätigte. Doch dass «Menschenverachtung» nicht synonym mit «Tierversachtung» einhergehen muss, zeigte sich im 20. Jahrhundert in Deutschland unter dem «Nazi-Regime», d.h. mit der *nationalsozialistischen* Ideologie:

Das «*Reichstierschutzgesetz*» aus dem Jahr 1933⁸⁴ galt weltweit und über lange Zeit als global fortschrittlichstes Tierschutzgesetz und begann mit § 1 (1) wie folgt: «Verboten ist, ein Tier unnötig zu quälen oder roh zu misshandeln.» Der Erlass stellte offensichtlich ein wichtiges persönliches Anliegen der NS-Parteielite dar⁸⁵ und beruhte auf dem Konzept des Pathozentrismus.⁸⁶ Doch die Nationalsozialisten waren selektiv und hatten gewisse Vorlieben (v.a. Hunde,⁸⁷ Pferde und Wölfe⁸⁸) sowie eine klare Aversion: Katzen.⁸⁹ Die Zucht von Tieren war ein herausragendes Thema bei den Nationalsozialisten.

Das Gesetz war *antisemitisch* sowie *rassistisch* motiviert.⁹⁰ Es sah u.a. ein Schächtverbot sowie Einschränkungen für Tierversuche (v.a. als «Vivisektionen») vor und führte im Jahr 1942 ein «Haustierverbot für Juden» ein. Die Tiere wurden sozusagen «in den Dienst» der nationalsozialistischen Ideologie gestellt.⁹¹ Das «Reichstierschutzgesetz» stand, mit Anpassungen nach dem Zweiten Weltkrieg, bis ins Jahr 1972 in Kraft.

⁷⁴ Der babylonische «Codex» stammte aus dem 18. Jahrhundert v. Chr.; vgl. ANDREAS DEUTSCH, Das Tier in der Rechtsgeschichte – eine Gesamtschau, in: Andreas Deutsch/Peter König (Hrsg.), Das Tier in der Rechtsgeschichte, Heidelberg 2017, 11 ff., 11; NICOLE GERICK, Recht, Mensch und Tier – Historische, philosophische und ökonomische Aspekte des tierethischen Problems, Diss. Bielefeld 2004, 74.

⁷⁵ Hinweise: UELI VOGEL-ETIENNE, Der bundesstrafrechtliche Tierschutz, Diss. Zürich 1980, 73 ff.

⁷⁶ EVA SCHUMANN, «Tiere sind keine Sachen» – Zur Personifizierung von Tieren im mittelalterlichen Recht, in: Bernd Herrmann (Hrsg.), Beiträge zum Göttinger Umwelthistorischen Kolloquium 2008–2009, Göttingen 2009, 181 ff., 183.

⁷⁷ Zur Geschichte der schweizerischen Tierschutzbewegung: RUTH LÜTHI, Der Schutz der stummen Kreatur, in: Schweizer Tierschutz (Hrsg.), Festschrift 130 Jahre Schweizer Tierschutz, Basel 1991, 27 ff.

⁷⁸ Detailliert: MARGOT MICHEL, Tierschutzgesetzgebung im Rechtsvergleich, in: Margot Michel et al. (Hrsg.), Animal Law – Tier und Recht, Zürich/St. Gallen 2012, 602 ff. m.w.H.

⁷⁹ MARGUERITE BECK, Die Tierquälerei, Diss. Zürich 1918, 56 ff.

⁸⁰ Vgl. dazu oben II.A.1.

⁸¹ BEATRIX MESMER, Das Schächtverbot von 1893, in: Aram Mattioli (Hrsg.), Antisemitismus in der Schweiz 1848–1960, Zürich 1998, 215 ff.; CHRISTIAN BOLLIGER, Die eidgenössische Volksabstimmung über das Schächtverbot von 1893, in: Adrian Vatter (Hrsg.), Vom Schächt- zum Minarettverbot, Zürich 2011, 70 ff.

⁸² Text: «Das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzug ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt» (Art. 25^{bis} aBV).

⁸³ Vgl. dazu oben I.B.2.

⁸⁴ FREDERIK VON HARBOU, Sache, Mitgeschöpf, Rechtssubjekt? Das Tier im deutschen Recht – Geschichte, Gegenwart und Perspektive, in: Margot Michel/Daniela Kühne/Julia Hänni (Hrsg.), Animal Law – Tier und Recht, Zürich/St. Gallen 2012, 571 ff., 574 ff.

⁸⁵ Es ist umstritten, ob Adolf Hitler ein *Vegetarier* war, doch mindestens die enge persönliche Verbundenheit mit seiner Deutschen Schäferhündin «Blondi» (und deren Welpen «Wolf») wird nicht angezweifelt; Hermann Göring war kein Vegetarier, sondern nahm als begeisterter Jäger das Amt als «Reichsjägermeister» wahr und sprach sich öffentlich für den Tierschutz aus; der «Reichsführer SS» Heinrich Himmler, ein Vegetarier, sprach sich hingegen entschieden gegen das Jagen (von Tieren) aus.

⁸⁶ Vgl. dazu oben II.A.2.b.; Hinweise: HEIKE BARANZKE, Das Tier als Subjekt eigener Interessen in Recht und Ethik?, in: Johannes Caspar/Jörg Luy (Hrsg.), Tierschutz bei der religiösen Schlachtung, Baden-Baden 2010, 91 ff.

⁸⁷ JAN MOHNHAUPT, Tiere im Nationalsozialismus, München 2020, 25 ff. und 190 ff.

⁸⁸ Vgl. Fernsehdokumentation: «Hitler und der Wolf – Rassenwahn im Dritten Reich», Deutschland 2018.

⁸⁹ OLIVER PFOHLMANN, Für die Nazis waren Katzen «die Juden unter den Tieren», NZZ vom 25.5.2020, 24.

⁹⁰ Statt vieler: JOHANN SCHÄFFER/LENA KÖNIG, Der deutsche Tierschutz – ein Werk des Führers!, Deutsches Tierärzteblatt 2015, 1244 ff.; AMÉLIE LUSTENBERGER, Ein langer Weg – Die Entwicklung des Tierschutzes in den letzten 200 Jahren, Berner Tierwelt, Ausgabe 28/2019, 22.

⁹¹ Zudem war es ein Ziel, durch *Tierzucht* den mythischen (und seit dem 17. Jahrhundert ausgestorbenen) «Auerochsen» als archaischen, aggressiven «Ur-Stier» zu reproduzieren; Zuchtversuche wurden ausserdem z.B. für ein «Soldatenpferd» (für die Kavallerie) sowie für einen «KZ-Hund» unternommen.

3. 21. Jahrhundert

Im frühen 21. Jahrhundert offenbart die *Gegenwart* eine vermutlich *zunehmende Radikalität* zu Tieren und zu deren Schutz, sei es in der gelebten Tierschutzpraxis (Stichwort: «Tieraktivisten»)⁹² oder bei rechtspolitischen Debatten, etwa aufgrund von Volksinitiativen,⁹³ im letzteren Zusammenhang dürfte die «Primaten-Initiative» im Kanton Basel-Stadt nicht zuletzt eine (zu) grosse ideologische Radikalität aufgewiesen haben.⁹⁴

In tier(schutz)rechtlicher Hinsicht könnte die Frage einer allfälligen *Rechtssubjektivität von Tieren* – also m.a.W. «Animal Rights» – in Zukunft das bestimmende Thema sein. Die philosophischen Grundlagen für subjektive Tierrechte bestehen längst, doch die rechtspolitische «Umsetzung» hat bis heute (noch) kaum begonnen. Obwohl m.E. eine tierische Rechtssubjektivität zumindest *nicht generell ausgeschlossen* erscheint,⁹⁵ dürfte die Gesellschaft in absehbarer Zukunft rechtspolitisch «nachhinken».

D. (Un-)zulässiger «Tieraktivismus»?

1. Offener Tatbestand

Der Begriff «*Tieraktivismus*» hat keinen eindeutigen Inhalt, eine Legaldefinition fehlt. Im Allgemeinen wird darunter ein mehr oder weniger *aggressives* Vorgehen zur (angeblichen) *Förderung des Tierwohls* verstanden, das teils als grenzwertig und teils als grenzüberschreitend erscheint. M.E. kann der Tatbestand «Tieraktivismus», etwas trivialisiert, als *qualifizierter Tierschutz* oder als «*Tierschutz hoch zwei*» bezeichnet werden.⁹⁶

Gerade in jüngerer Zeit gibt es zahlreiche *Entwicklungen zum «Tieraktivismus»*: «Bei den aktuellen aktivistischen Tätigkeiten lässt sich aus unserer Erfahrung feststellen, dass die Aktivisten *besser organisiert* sind und über *neue Mittel* verfügen. Insbesondere die Möglichkeiten der sozialen Medien und des Internets werden ausgiebig genutzt und ermöglichen es, mit relativ geringem Aufwand

und wenig Kosten *innert kürzester Zeit* eine *grosse Anzahl Menschen* schweizweit (und auch grenzüberschreitend) zu erreichen.»⁹⁷ Dass «Tieraktivisten» regelmässig ideologisch motiviert sind, dürfte kaum strittig sein.

Die «tieraktivistischen» Aktionen werfen *rechtliche Fragen* auf. Dass der «Tieraktivismus» keinen eigentlichen Tatbestand darstellt, erscheint irrelevant, denn es gibt auch keine eindeutigen Rechtsfolgen für «Tieraktivisten». Im Vordergrund steht jeweils die *Abgrenzung* zwischen *legalen* Aktionen⁹⁸ und *illegalen* Aktionen.⁹⁹

2. Rechtsfolgen

a. Grundsatz: Legalität

Die «Tieraktivisten» könnten sich durchaus *im legalen Rahmen* engagieren, mit wirksamen Resultaten.¹⁰⁰ Die einzige Grenze möglicher Einsätze zugunsten von Tieren stellt die Fantasie der «Tieraktivisten» dar, die sich in der Praxis oftmals äusserst kreativ zeigen. Zu den «*regulären*» Aktionen gehören – als *Beispiele* – Demonstrationen, Blockaden («Sit-ins» etc.), Kampagnen gegen Unternehmen, Inserate in Medien, Publikationen schockierender Tierbilder,¹⁰¹ Stalleinbrüche sowie «Tierbefreiungen».

Im Grundsatz unproblematisch erscheinen kritische, selbst «angriffsige» öffentliche Stellungnahmen oder *Inserate*, wenn niemand direkt attackiert wird (als Beispiel): «Pelztragen ist ein Armutszeugnis. Finanziell, moralisch und intellektuell. Schämen Sie sich. Pelz ist Tierquälerei, egal ob für einen Pelzmantel, eine Jacke, eine Mütze, ein Accessoire oder einen dieser unsäglich dämlichen Pelzkrägen.»¹⁰²

⁹² Die Abgrenzung zwischen Legalität und Illegalität stellt bei vielen Aktionen von «Tieraktivisten» eine rechtliche Herausforderung dar: vgl. dazu unten II.D.2.

⁹³ Vgl. dazu unten IV.A.

⁹⁴ Vgl. dazu oben II.B.2.

⁹⁵ Praktische Probleme der tierischen «Rechtswahrnehmung» – eine «Eigenvertretung» der Tiere scheitert a priori – könnte durch einen sog. *indirekten Schutz von Tierinteressen* sichergestellt werden, d.h. *Dritte als «Tiervertreter»* würden sich zugunsten der Tiere einsetzen («Interessenschutztheorie»).

⁹⁶ Die «Tieraktivisten» werden meist entweder *positiv* (als «idealistisch» o.Ä.) oder *negativ* (z.B. als «naiv», «irrlichternd», «weltfremd», «radikal», «abgehoben» und eben «ideologisch») betrachtet.

⁹⁷ JÜRGEN NIKLAUS/LISA KÄSER/MAXIMILIANE LOTZ, Tierschutzrecht in a nutshell, Zürich/St. Gallen 2022, 154 (Hervorhebungen hinzugefügt); handgreifliche Aktionen, wie *Stalleinbrüche* oder *Stallbesetzungen*, scheinen sich seit einiger Zeit in der Praxis «auffällig [zu] häufen»: a.a.O., 153.

⁹⁸ Vgl. dazu unten II.D.2.a.

⁹⁹ Vgl. dazu unten II.D.2.b.

¹⁰⁰ Wenn sich «Tieraktivisten» *gesetzeskonform* verhalten, dürfte zwar die «Schockwirkung» (und damit ev. der «News-Wert») entsprechender Aktionen reduziert sein, doch m.E. bleibt dadurch der *Goodwill im Publikum erhalten*, der im Hinblick auf Rechtsgestaltungen unerlässlich sein dürfte.

¹⁰¹ In der Schweiz bekannt ist der «*Fall Hefenhofen*» im Kanton Thurgau, der vorangetrieben wurde durch die Publikation von Fotos misshandelter Pferde im Jahr 2017 in Boulevardmedien («Blick»); in der Folge gerieten die thurgauischen Behörden in Kritik, initiiert durch den VgT.

¹⁰² Dieses Inserat wurde publiziert in: Private/Das Geld-Magazin 2/2022, 32; sollte hingegen in einem solchen Inserat z.B. ein «Pelzer» bzw. ein *Kürschner namentlich erwähnt* werden, könnte eine lauterkeitsrechtliche Herabsetzung vorliegen: vgl. dazu unten II.D.2.b.

Rechtlich gibt es *keine klaren Grenzen* zwischen der Legalität sowie der Illegalität von «Tieraktivismus». Ausschlaggebend ist jeweils der *konkrete Einzelfall*, wobei m.E. von einer *Vermutung der Legalität* der «tieraktivistischen» Aktionen ausgegangen werden sollte. In der Tendenz als legal können *Demonstrationen* oder *Kampagnen* betrachtet werden, die grundrechtlich abgesichert sind;¹⁰³ sollten solche Aktionen i.c. indessen beispielsweise nötigend oder herabsetzend wirken, werden «rote Linien» überschritten.¹⁰⁴

Die Entscheide werden mittels *Rechtsanwendungen* gefällt. Die Behörden oder Gerichte haben bei Interessenabwägungen u.a. die konkreten *Tierinteressen* zu berücksichtigen,¹⁰⁵ die indessen nicht immer eindeutig identifizierbar sind. Sollte eine Tierrechtsnorm angewendet werden, hat eine *tieradäquate Auslegung* zu erfolgen.¹⁰⁶

b. Ausnahmen: Illegalitäten

Zunehmende *Radikalisierungen* können «Tieraktivisten» in die *Illegalität* führen, was nicht erst eine Erscheinung der jüngsten Vergangenheit ist. Beispielsweise wurde bereits im Jahr 1995 eine Biometzgerei im deutschen Bremen verwüstet (Motto: «Fleischesser sind Mörder»), und der Metzger wurde zusätzlich telefonisch bedroht: «Gestern war es der Laden, bald bist Du dran!»¹⁰⁷ Obwohl «tieraktivistische» Aktionen als grundsätzlich legal zu qualifizieren sind,¹⁰⁸ kann es immer wieder zu *Rechtsverstössen* kommen.

Die rechtlichen Grundlagen betreffend mehr oder weniger intensive Illegalitäten finden sich in allen *vier Rechtsgebieten*, also im Privatrecht, im öffentlichen Recht,¹⁰⁹ im Strafrecht sowie im Wirtschaftsrecht.¹¹⁰ Zur *legalen «Ab-*

wehr» illegaler «Tieraktivisten» stehen das Persönlichkeitsrecht sowie das Strafrecht im Vordergrund:

Auf das *Persönlichkeitsrecht* berufen kann sich, «[w] er in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird» (Art. 28 Abs. 1 ZGB), z.B. durch «tieraktivistische» Kundgaben in sozialen Medien, durch Drohungen oder durch Nachstellungen; dem Verletzten stehen zahlreiche privatrechtliche Klagemöglichkeiten offen.¹¹¹ Das *Strafrecht* sieht ebenfalls eine Vielzahl von Straftatbeständen vor, die je nach Aktion von «Tieraktivisten» zur Strafverfolgung führen können: Sachbeschädigung (Art. 144 StGB), Ehrverletzungen (Art. 173 ff. StGB),¹¹² Nötigung (Art. 181 StGB), Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) etc.

Gerade in strafrechtlichen Verfahren scheint es für «Tieraktivisten» naheliegend, *Rechtfertigungsgründe* geltend zu machen. Als «notstandsähnliche[s] Widerstandsrecht»¹¹³ könnte – unter Hervorhebung der Tierinteressen – die sog. *Wahrung berechtigter Interessen* behauptet werden. Doch die Gerichtspraxis zeigt sich bis anhin restriktiv.¹¹⁴

Ob konkrete Aktionen von «Tieraktivisten» gegen Menschen oder gegen Unternehmen oder gegen Wirtschaftsbranchen (Beispiel: Pelzhandel) illegal sind, ist im *konkreten Einzelfall* zu entscheiden. M.E. werden die «roten Linien» der Illegalität in jedem Fall überschritten mit der *Bedrohung von Menschen* oder mit der *Zerstörung von fremdem Eigentum*. Meist dürften sich z.B. «Tierbefreiungen» oder «Stalleinbrüche» als illegal erweisen; «Blockaden» oder «Sit-ins» (etwa vor einem Schlachthaus) können Grenzfälle darstellen.¹¹⁵

III. Ökonomische Aspekte

A. Tiere als Thema

1. Nutztiere

Die Viehwirtschaft stellt ohne Zweifel den zentralen Bestandteil der Tierwirtschaft dar. Die landwirtschaftlichen *Nutztiere* und deren Haltung werden stark reguliert (z.B.

¹⁰³ Vgl. dazu oben II.B.1.

¹⁰⁴ Vgl. dazu unten II.D.2.b.

¹⁰⁵ M.E. sollte den *Tierinteressen* eine *tendenziell vorrangige* Stellung eingeräumt werden, immerhin vorbehaltlich einer anderslautenden Interessenabwägung durch Rechtssetzung.

¹⁰⁶ Vgl. dazu oben I.A.2.b.

¹⁰⁷ PETER KÖPF, Ein Herz für Tiere? Über die radikale Tierrechtsbewegung, Bonn 1996, 14; Experimentatoren von Tierversuchen wurden als «Sadisten» und «Faschisten» verunglimpft: a.a.O., 22 ff.

¹⁰⁸ Vgl. dazu oben II.D.2.a.

¹⁰⁹ Beispielsweise brauchen Demonstrationen auf öffentlichen Grund als Folge eines sog. gesteigerten Gemeingebrauchs *Bewilligungen*, die aber von radikalen «Tieraktivisten» nicht eingeholt werden dürften (bei friedlichen Kundgaben besteht ev. ein Rechtsanspruch auf Nutzung des öffentlichen Grunds); allg.: ANDRÉ WERNER MOSER, Der öffentliche Grund und seine Benützung, Diss. Bern 2010, 417 ff.

¹¹⁰ Sollten «Tieraktivisten» – als Beispiel – (zu) intensive *Kampagnen* gegen Unternehmungen führen, könnten lauterkeitsrechtliche Probleme entstehen (Stichwort: «Anschwärzung» gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG; vgl. dazu unten III.C.2.); Beispiel eines Flugblatts, das

vor einer Metzgerei in Winterthur verteilt wurde (das Flugblatt stammte vom VgT): BGE 123 IV 211.

¹¹¹ Vgl. Art. 28a ZGB sowie Art. 28b ZGB («Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen»).

¹¹² Zu den Ehrverletzungsdelikten gehören die üble Nachrede (Art. 173 StGB), die Verleumdung (Art. 174 StGB) sowie die Beschimpfung (Art. 177 StGB).

¹¹³ BGE 129 IV 14 E. 3.3.

¹¹⁴ Illustrativ: BGE 129 IV 13 E. 3.

¹¹⁵ Im Jahr 2002 wurden Blockadeaktionen von «Greenpeace»-Vertretern u.a. als Nötigung und als Hausfriedensbruch qualifiziert: BGE 129 IV 6.

landwirtschaftsrechtlich); unter tierschutzrechtlichem Aspekt gelten Nutztiere als «Tiere von Arten, die direkt oder indirekt zur Produktion von Lebensmitteln oder für eine bestimmte andere Leistung gehalten werden oder dafür vorgesehen sind».¹¹⁶

Im Hinblick auf Nutztiere überwiegen *ökonomische* Überlegungen, die bei entsprechenden Rechtssetzungen meistens im Vordergrund stehen. Seit einiger Zeit werden jedoch zusätzlich *ideologische* Aspekte zum Thema,¹¹⁷ was sich wohl durch eine verstärkte Emotionalisierung erklärt;¹¹⁸ jüngst zeigt sich dies beispielsweise im Zusammenhang mit der «Massentierhaltungsinitiative»,¹¹⁹ die im Jahr 2019 eingereicht wurde¹²⁰ und u.a. zu einer politischen und medialen Verschärfung der «Nutztierdebatte» führte.

Eine weitere rechtspolitische Diskussion, m.E. mit offenem Ausgang, überlagert die tierrechtliche «Nutztierdebatte»: die «Klimadebatte»: «Das Treibhausgas Methan ist bis zu 30-mal klimaschädlicher als CO₂. Es entsteht im Magen von Kühen beim Wiederkäuen und gelangt in die Luft, wenn die Tiere furzen oder rülpfen.»¹²¹ Vor diesem Hintergrund wird de lege ferenda die Einführung einer «Fleischsteuer» diskutiert.¹²²

2. Wildtiere

Eine gerade in der Schweiz wichtige Tierkategorie stellen die *Wildtiere* bzw. die «wildlebenden Tiere» dar, wobei diese Begriffe – trotz fehlender terminologischer Einheit-

lichkeit¹²³ – als Synonyme zu verwenden sind. Tierschutzrechtlich werden Wildtiere als «Wirbeltiere, ausser den Haustieren, sowie Kopffüsser und Panzerkrebse» (Art. 2 Abs. 1 lit. b TSchV) umschrieben, d.h. primär als Abgrenzung zu «Haustieren».¹²⁴

Die Regulierung von Wildtieren erfolgt in mehreren Rechtsgebieten, v.a. im öffentlich-rechtlichen *Jagdrecht* auf Bundesebene und auf kantonaler Ebene. Sozusagen als Fundament des Jagdrechts dient das privatrechtliche *Sachenrecht*; weil Wildtiere, anders als «z.B. Hirsche, welche in einem Gehege leben, oder in Teichen gehaltene Fische»,¹²⁵ als *a priori* *herrenlose* Sachen («res nullius»)¹²⁶ zu qualifizieren sind, ist deren Eigentumsaneignung im Rahmen von Art. 718 ZGB – gerade auch durch Jäger – rechtlich zulässig. Vor diesem Hintergrund sind *ökonomische* Überlegungen offensichtlich.

Bei sog. *Grossraubtieren* (Wölfe, Bären, Luchse etc.) werden die Debatten regelmässig emotional und m.E. nicht selten irrational. Es kommt erneut zu «Überlappungen» zwischen ökonomischen Argumenten¹²⁷ sowie ideologischen Ansichten,¹²⁸ wobei die betroffenen Landesgegenden (Stichwort: «Bergkantone») eine wichtige Rolle spielen.¹²⁹

Jäger kämpfen gegen *Imageprobleme*. Der Bundesrat hat dies schon vor fast 40 Jahren erkannt: «Heute steht der Jäger einer kritischen, zunehmend an der Natur interessierten Bevölkerung gegenüber. Wenn er den Anspruch erhebt, *Treuhänder des Wildes* zu sein und erwartet, dass die Jagd als angewandter Naturschutz bezeichnet wird, so muss er darauf bedacht sein, die Jagd in den *ökologischen Zusammenhang* der Natur zu stellen. Dieser Gedanke hat

¹¹⁶ Art. 2 Abs. 2 lit. a TSchV; die *Nutztiere* werden von den *Heimtieren* und von den *Versuchstieren* abgegrenzt: Art. 2 Abs. 2 lit. b/lit. c TSchV.

¹¹⁷ Es kommt zu einer «Überlappung» von Ökonomie und Ideologie.

¹¹⁸ Bei Nutztieren geht es regelmässig nicht um den «Jööh»-Faktor, sondern um eine andere, ebenso intensive Emotion: *Mitgefühl* für Tiere (oder ev. «schlechtes Gewissen»).

¹¹⁹ Initiativtext: «¹ Der Bund schützt die Würde des Tieres in der landwirtschaftlichen Tierhaltung. Die Tierwürde umfasst den Anspruch, nicht in Massentierhaltung zu leben. ² Massentierhaltung bezeichnet die industrielle Tierhaltung zur möglichst effizienten Gewinnung tierischer Erzeugnisse, bei der das Tierwohl systematisch verletzt wird. ³ Der Bund legt Kriterien insbesondere für eine tierfreundliche Unterbringung und Pflege, den Zugang ins Freie, die Schlachtung und die maximale Gruppengrösse je Stall fest» (Art. 80a E-BV).

¹²⁰ Eidgenössische Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)»: BBl 2018 3186 ff. (Vorprüfung).

¹²¹ ANGELIKA HARDEGGER, Der Bund plant Überbrückungsrente für alte Kühe, NZZ vom 16.12.2019, 9; ca. 13% der gesamten Methanemissionen der Schweiz stammen von Kühen: a.a.O.; betroffen sind auch andere wiederkäuende Tiere, etwa Schafe.

¹²² Vgl. MATTHIAS GARTENMANN/ANDREAS HÖSLI, Ansätze und Umsetzungsmöglichkeiten einer «Fleischsteuer», ex ante 2/2020, 10 ff.

¹²³ Das *Tierschutzrecht* verwendet den Begriff «Wildtiere» als Abgrenzung zum Begriff «Haustiere» (Art. 2 Abs. 1 TSchV); Art. 79 BV spricht in Bezug auf das *Jagdrecht* von «wild lebenden» (Säuge-)Tieren.

¹²⁴ Art. 2 Abs. 1 lit. a TSchV; dadurch wird klargestellt, dass Wildtiere eben *nicht domestiziert* sind.

¹²⁵ THOMAS SUTTER-SOMM, Eigentum und Besitz, SPR V/1, 2. A., Basel 2014, N 1009.

¹²⁶ Statt aller: V. MELI, Ueber den Erwerb des Eigentums an Jagdwild, SJZ 1935/36, 246.

¹²⁷ In aller Regel wird ökonomisch argumentiert, dass ein grosszügiger(er) Abschuss von Wölfen dem *Schutz der Nutztiere* und damit dem *Eigentumsschutz* diene; vgl. FELIX JAUCH, Der Wolf richtet enormen Schaden an, NZZ vom 24.6.2022, 18.

¹²⁸ Die «Wolf-Debatte» dominiert seit Jahrzehnten im Bundesparlament und in den Kantonen die jagdrechtlichen Diskussionen, ohne dass ein Ende absehbar wäre.

¹²⁹ Im Kanton Wallis beispielsweise wurde die «Grossraubtiere-Initiative», wonach der Staat v.a. «Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Beschränkung und Regulierung des Bestandes» erlassen soll, im Jahr 2021 deutlich mit 62,7% Ja-Stimmen angenommen.

sich in letzter Zeit nicht zuletzt dank den Anstrengungen der Jagdverbände und der Jagdpresse in der Jägerschaft mehr und mehr durchgesetzt.»¹³⁰ Doch Einzelaspekte der Jagd können heute schlicht nicht mehr gerechtfertigt werden, etwa die «Baujagd».¹³¹

Auf *ideologischer* Ebene erfolgt seit einiger Zeit eine zunehmende Fundamentalkritik,¹³² und auf Bundesebene (z.B. «Jagdabschaffungsinitiative»)¹³³ sowie auf kantonaler Ebene¹³⁴ wurden mehrfach *Jagdverbote für Private* postuliert. Diese harsche Kritik wird oftmals gegen Jäger *ad personam* gerichtet.¹³⁵ Unbesehen dessen sieht aktuell (noch) nur, aber immerhin, der *Kanton Genf* ein entsprechendes Verbot vor.¹³⁶

B. Grundrechtsebene

1. Ökonomische Grundrechte

Die bundesverfassungsrechtliche Grundlage zur Sicherstellung der *ökonomischen Anliegen* z.B. von Tier Eigentümern im Allgemeinen sowie der Tierwirtschaft¹³⁷ im Besonderen ergibt sich aus den sog. ökonomischen Grundrechten. Im Vordergrund stehen die *Eigentums-garantie* (Art. 26 BV) sowie die *Wirtschaftsfreiheit* (Art. 27 BV); in diesem Zusammenhang werden immer wieder «Überlappungen» zwischen Ökonomie sowie

Ideologie(n) ersichtlich, beispielsweise ebenfalls bei der *Wissenschaftsfreiheit* (Art. 20 BV).¹³⁸

Auf Basis von Art. 36 BV sind *Grundrechtseinschränkungen* zulässig, die angesichts der relativierten Bundesverfassungsgerichtsbarkeit gemäss Art. 190 BV allerdings bloss *reduziert überprüfbar* sind. Nichtsdestotrotz müssen tierrechtliche Regelungen, unabhängig von der Motivation, dem grundrechtlichen Massstab standhalten (können). Vor diesem Hintergrund scheinen *Spannungs-verhältnisse* unvermeidlich, sei es im Hinblick auf die Eigentums-garantie (z.B. Beschlagnahmen oder Tötungen von Tieren [«Einschläfern»] durch Behörden) oder auf die Wirtschaftsfreiheit (Vertragsfreiheit, behördliches Zuchtverbot etc.).

Im Jahr 1999 verweigerte die *Schweizer Post* gegenüber dem *VgT* die Beförderung von Publikationen («VgT-Nachrichten»)¹³⁹. Sie berief sich auf die Wirtschaftsfreiheit und auf ihre angebliche *Vertragsfreiheit*. Es ging i.c. um eine privatwirtschaftliche und nicht um eine hoheitliche Tätigkeit, trotzdem sprach sich im Jahr 2002 das Bundesgericht für eine *Kontrahierungspflicht* aus (BGE 129 III 35) und hielt entsprechend fest, «dass die Post zur Beförderung der «VgT-Nachrichten» [...] verpflichtet gewesen wäre».¹⁴⁰

2. Tier(wirtschafts)recht

Bei gewissen Tieren stehen wirtschaftliche Interessen offensichtlich im Vordergrund, beispielsweise bei *Nutztieren* auf der einen Seite¹⁴¹ sowie bei *wildlebenden Tieren* auf der anderen Seite.¹⁴² Die entsprechenden tierrechtlichen Regelungen finden sich jedoch nicht im Wirtschaftsrecht i.e.S., sondern vielmehr in «typischen»

¹³⁰ Botschaft vom 27. April 1983 zu einem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel (JSG), BBl 1983 II 1197 ff., 1202 (Hervorhebungen hinzugefügt).

¹³¹ Drei Kantone, nämlich Thurgau, Zürich und Bern, haben in jüngerer Vergangenheit die «Baujagd» verboten; generell zur Thematik: GIERI BOLLIGER ET AL., *Baujagd unter dem Aspekt des Tierschutz- und Jagdrechts*, Zürich 2012, *passim*.

¹³² Statt vieler: TOM REGAN, *The Case for Animal Rights*, Berkeley 1983, 353 ff. («Why Hunting and Trapping are wrong»); generell: JENS TUIDER/URSULA WOLF, *Gibt es eine ethische Rechtfertigung der Jagd?*, *TIERethik* 2/2013, 33 ff.

¹³³ Die Volksinitiative scheiterte in der Phase der Unterschriftensammlung: BBl 2006 2781.

¹³⁴ Im Kanton Zürich wurde im Jahr 2018 die Initiative «Wildhüter statt Jäger» abgelehnt.

¹³⁵ Als Beispiel erwähnt sei HEINRICH HONSELL, *Was ist Gerechtigkeit?*, Bern 2019, 174: «Fragen kann man auch, ob Jagen oder Fischen ein «vernünftiger Grund» zu töten ist, wenn die Lust am Erlegen und Fangen im Vordergrund steht.»

¹³⁶ Das kantonale Jagdverbot wurde bereits im Jahr 1974 eingeführt: «La chasse aux mammifères et aux oiseaux est interdite. Les mesures officielles de régulation de la faune sont réservées» (Art. 162 KV/GE); Übersetzung: «Die Jagd auf Säugetiere und Vögel ist verboten. Amtliche Massnahmen zur Regulierung des Tierbestands bleiben vorbehalten.»

¹³⁷ Vgl. dazu oben I.B.1.b.

¹³⁸ Die Wissenschaftsfreiheit (inklusive Forschungsfreiheit) bezieht sich beispielsweise auf *Tierversuche*, die indes tierschutzrechtlich eingeschränkt werden (z.B. Art. 17 ff. TSchG), wobei in diesem Themenbereich seit Jahrzehnten immer wieder *ideologische «Grabenkämpfe»* ausgefochten werden; m.E. sieht das Tierversuchsrecht de lege lata im Ergebnis eine legislative Priorität von Tierversuchen oder m.a.W. eine *tierversuchsrechtliche «Wissenschaftsfreundlichkeit»* gegenüber den Anliegen des Tierschutzes vor, was rechtspolitisch in Frage gestellt werden kann; allg.: VANESSA GERRITSEN/ANDREAS RÜTTIMANN, *Neue Wege im Tierversuchsrecht*, in: Margot Michel/Daniela Kühne/Julia Hänni (Hrsg.), *Animal Law – Tier und Recht*, Zürich/St. Gallen 2012, 239 ff., 258 ff.

¹³⁹ Die Schweizer Post machte, etwas trivialisiert, eine «Selbstverteidigung» geltend und hatte angeblich Angst, «die Publikationen würden ihrem Ruf schaden und ihre Geschäftstätigkeit beeinträchtigen, weil viele Landwirte darin namentlich kritisch erwähnt würden»: BGE 129 III 47 E. 6.4.

¹⁴⁰ BGE 129 III 47 E. 6.5. a.E.

¹⁴¹ Vgl. dazu oben III.A.1.

¹⁴² Vgl. dazu oben III.A.2.

öffentlich-rechtlichen Teilrechtsgebieten, nämlich z.B. im *Landwirtschaftsrecht* sowie im *Jagdrecht*.

M.E. fällt auf, dass das *Tierwirtschaftsrecht* *legislativ* «unterentwickelt» ist, gerade im Vergleich zum Tierprivatrecht,¹⁴³ zum öffentlich-rechtlichen Tierrecht sowie zum Tierstrafrecht. Es finden sich, vorbehaltlich des Patentrechts,¹⁴⁴ fast *keine direkten Tierrechtsnormen*; immerhin ergeben sich *indirekte Tierrechtsnormen* ebenfalls aus dem Wirtschaftsrecht, z.B. aus dem Lauterkeitsrecht¹⁴⁵ sowie aus dem Aktienrecht.¹⁴⁶

C. Beispiele

1. Patentrecht

Das Technikrecht im Allgemeinen sowie das *Patentrecht* im Besonderen sind primär *ökonomisch motiviert*. Mit dem Patentschutz sollen Anreize für Investitionen in Forschung und Entwicklung geschaffen und abgesichert werden.¹⁴⁷ Insbesondere die *Biotechnologie* gilt als zentraler Schlüsselfaktor für die Innovationsfähigkeit und damit auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz der Zukunft.¹⁴⁸

Beim *biotechnologischen Patentschutz* wird die ökonomische Perspektive jedoch schnell durch Ideologie(n) und ethische Debatten überlagert.¹⁴⁹ In erster Linie aus *wirtschaftsethischen* Gründen hat der Rechtssetzer entschieden, keine «Patente am Menschen» zuzulassen (z.B. Art. 1a Abs. 1 PatG sowie Art. 1b Abs. 1 PatG).

Das Patentrecht sieht *direkte Tierrechtsnormen* vor.¹⁵⁰ Zu den sog. *Tierpatenten*, die international verbreitet sind (z.B. in der EU),¹⁵¹ erweist sich die Rechtssetzung im All-

gemeinen als grosszügiger als bei Menschen, ebenso in der Schweiz. Unbesehen dessen steht ein *tierrechtlicher Ausschluss* von der *Patentierbarkeit* im Vordergrund,¹⁵² notabene u.a. aufgrund der «Würde der Kreatur» (Art. 2 Abs. 1 a.A. PatG).

2. Lauterkeitsrecht

Das Lauterkeitsrecht ist *ökonomisch motiviert* und stellt – neben dem Kartellrecht sowie dem Preisüberwachungsrecht – ein weiteres wettbewerbsrechtliches Unterteilrechtsgebiet dar. Mit dem Lauterkeitsrecht soll, etwas trivialisiert, «zu viel» bzw. ein überbordender Wettbewerb bekämpft werden. Im Lauterkeitsrecht finden sich nur, aber immerhin, *indirekte Tierrechtsnormen*, insbesondere Art. 3 Abs. 1 lit. a/lit. b UWG.

Der Tatbestand der *Herabsetzung* (Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG) spielt eine nicht zu unterschätzende Rolle gegen Tierschutzorganisationen, die *Kampagnen* bzw. kritische Kommunikationen lancieren. Da das Lauterkeitsrecht m.E. auf jedermann (inklusive NGOs) anwendbar ist,¹⁵³ können sich solche Tierschutzkampagnen als illegal erweisen.¹⁵⁴

Sozusagen das lauterkeitsrechtliche Spiegelbild zur Herabsetzung bzw. zur «Anschwärzung» stellt die *Begünstigung* (Art. 3 Abs. 1 lit. b UWG) dar. Sollten *Tiere in Werbungen* – als Beispiel – verwendet werden, kann i.c. durchaus eine entsprechende Unlauterkeit vorliegen. Die auf privater Basis beruhende Schweizerische Lauterkeitskommission befasst sich in ihren selbstregulierten «SLK-Entscheiden» regelmässig mit Werbung, die einen Bezug zu Tieren hat: «Schweizer Fleisch – der feine

¹⁴³ Im Tierprivatrecht geht es i.d.R. um *ökonomische* Interessen, etwa im *Insolvenzrecht*, wenn ein Interessenausgleich zwischen den Tierinteressen sowie den Tiereigentümerinteressen bzw. den Gläubigerinteressen zu erfolgen hat, sei es durch die Rechtssetzung oder durch die Rechtsanwendung; detailliert: PETER V. KUNZ, Tierrechtliche Aspekte in Vollstreckungsverfahren, ZZZ 2021, 654 ff.

¹⁴⁴ Vgl. dazu unten III.C.1.

¹⁴⁵ Vgl. dazu unten III.C.2.

¹⁴⁶ Vgl. dazu unten III.C.3.

¹⁴⁷ Während der *Schutzdauer* von 20 Jahren können die *Patente* *amortisiert* werden.

¹⁴⁸ Botschaft vom 23. November 2005 zur Änderung des Patentgesetzes und zum Bundesbeschluss über die Genehmigung des Patentrechtsvertrags und der Ausführungsordnung, BBl 2006 1 ff.

¹⁴⁹ Eine *ideologische* «Dritte Welt»-Debatte wird seit Jahrzehnten zur Thematik des *globalen Patentschutzes* geführt, auch momentan: PETER V. KUNZ, Patentschutz im Corona-Zeitalter, FuW 2021, 3.

¹⁵⁰ Vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. g/Abs. 2 lit. b PatG sowie Art. 35a Abs. 2 PatG.

¹⁵¹ In der EU werden Tiererfindungen aufgrund der BioPatRL aus dem Jahr 1998 zugelassen: MARVIN BARTELS, Ethik und Patentrecht, Diss. Berlin 2018/19, 46 ff.; das weltweit erste Patent auf Säugetiere wurde in den USA erteilt im Jahr 1988, nämlich auf der «Harvard-Krebsmaus» («Onco-Maus»).

¹⁵² Es werden z.B. *keine Patente erteilt* für «Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Tieren, die geeignet sind, diesen Tieren Leiden zuzufügen, ohne durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt zu sein, sowie die mit Hilfe solcher Verfahren erzeugten Tiere»: Art. 2 Abs. 1 lit. g PatG; grundsätzlich ausgeschlossen von der Patentierbarkeit sind ausserdem *Tierrassen* sowie *biologische Verfahren zur Tierzüchtung*: Art. 2 Abs. 2 lit. b PatG.

¹⁵³ Auf den ersten Blick unklar erscheint BGer, 6B_188/2013, 4.7.2013: «Nicht anwendbar ist das Wettbewerbsrecht [...] auf *Vereine mit ausschliesslich ideeller Zielsetzung*» (E. 6.3; Hervorhebung hinzugefügt); Tierschützer können indes m.E. keine generelle UWG-Privilegierung beanspruchen.

¹⁵⁴ Vgl. dazu oben II.D.2.b.

Unterschied»,¹⁵⁵ «Echt stark, unsere Kühe können auch im Winter regelmässig raus»¹⁵⁶ etc.¹⁵⁷

3. Aktienrecht

Die *Aktiengesellschaft* stellt in der Schweiz die idealtypische Unternehmensform für wirtschaftliche Zwecke dar. Es ist naheliegend, dass die meisten Tierschutzorganisationen, aber ebenso die Branchenverbände der Tierwirtschaft, nicht als AG organisiert sind.¹⁵⁸ AG kommen hingegen durchaus vor, etwa bei Tierarztpraxen.¹⁵⁹ Das *Aktienrecht* gemäss Art. 620 ff. OR wird primär durch wirtschaftliche Überlegungen beeinflusst.

Das *ökonomisch motivierte* Aktienrecht sollte möglichst *ideologiefrei* sein und in Zukunft bleiben.¹⁶⁰ Ein ideologischer «Einbruch» erfolgte indes vor Jahren durch die «Konzernverantwortungsinitiative» (KVI),¹⁶¹ die in der Folge abgelehnt wurde.

Unbesehen dessen trat kürzlich der *indirekte Gegenvorschlag zur KVI* in Kraft, der aktienrechtliche Neuerungen mit sich brachte. Erwähnt werden kann für gewisse Grossunternehmen z.B. der jährlich zu erstellende sog. *Bericht über nichtfinanzielle Belange* (Art. 964a ff. OR). Dieser Bericht legt «Rechenschaft über Umweltbelange, insbesondere die CO₂-Ziele, über Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption» ab (Art. 964b Abs. 1 OR).

Das Aktienrecht enthält überhaupt keine direkten Tierrechtsnormen, doch Art. 964b OR kann als *indirekte Tierrechtsnorm* qualifiziert werden. *Tierinteressen* bzw. Tierbelange gehören m.E. ohne weiteres zu den «Umweltbelangen»;¹⁶² vor diesem Hintergrund haben

etwa *Pharmaunternehmen* detailliert über ihre *Tierversuche* zu orientieren.¹⁶³

IV. Ergebnisse

A. Wirkungsbereiche zum Tierrecht

Die beiden Motivationsantipoden zum Tierrecht, also Ökonomie sowie Ideologie(n), beeinflussen idealtypischerweise die *Rechtssetzung*. Die *Rechtsanwendung* sollte, aus Gründen der Gewaltenteilung, durch ideologische oder ökonomische Überlegungen nicht beeinflusst werden;¹⁶⁴ dass dies leichter gesagt als getan ist, gerade im Zusammenhang mit emotionalen «Klassikern» des Tierrechts, erscheint offensichtlich.

Es kommt regelmässig zu «*Überlappungen*» zwischen Motiven zum Tierrecht.¹⁶⁵ Ersichtlich wird dies nicht zuletzt beim Freihandel, der sowohl ökonomisch als auch ideologisch motiviert sein kann; der sog. *Neoliberalismus* betont ideologisch den Freihandel im grenzüberschreitenden Verkehr, wodurch ein Spannungsverhältnis zu ev. tierschutzrechtlichen Importverboten begründet wird (Beispiel: Pelzprodukte).¹⁶⁶

Ideologie(n) und Ökonomie stellen massgebliche Faktoren für die *Rechtspolitik* dar. Nebst *parlamentarischen Vorstössen* – insbesondere auf Bundesebene – spielen bereits seit Jahrzehnten gerade in der Schweiz auch *Volksinitiativen* eine wichtige Rolle für die Ausgestaltung des Tierrechts.¹⁶⁷ Bei gewissen Tierrechtsthemen kommen

¹⁵⁵ SLK-Entscheid (dritte Kammer) Nr. 123/20.

¹⁵⁶ SLK-Entscheid (dritte Kammer) Nr. 119/19.

¹⁵⁷ Nicht zuletzt musste die SLK über die freundliche und ein «gutes Leben» führende *Kuh «Lovely»* im Hinblick auf Schweizer Milch und Milchprodukte entscheiden: SLK-Entscheid (dritte Kammer) Nr. 120/18.

¹⁵⁸ Im Vordergrund stehen vielmehr *Vereine* (Art. 60 ff. ZGB) sowie *Stiftungen* (Art. 80 ff. ZGB).

¹⁵⁹ Ebenfalls beliebt bei Tierärzten, vermutlich aufgrund des geringeren Kapitalbedarfs und der flexibleren Ausgestaltungsmöglichkeiten, scheint die Rechtsform der *GmbH* (Art. 772 ff. OR).

¹⁶⁰ Vgl. PETER V. KUNZ, Funktion(en) des Aktienrechts – vom Organisationsrecht zum Katalysator der Gesellschaftspolitik?, SZW 2018, 253 ff., 263.

¹⁶¹ Botschaft vom 15. September 2017 zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt», BBl 2017 6335 ff.

¹⁶² Gl.M.: CHRISTOPH B. BÜHLER, Nichtfinanzielle Berichterstattung nach dem Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative und ihre Bedeutung für den Finanzsektor, SZW 2021, 716 ff., 721 ad Fn 27.

¹⁶³ In diesem Sinn: PETER V. KUNZ, Zum «Aktienrecht 4.0», recht 2021, 195 ff., 202 Fn 145.

¹⁶⁴ Immerhin steht den Rechtsanwendern regelmässig ein nicht zu unterschätzender *Ermessensspielraum* zu, der m.E. nicht selten «*zugunsten der Tiere*» ausgeübt werden sollte; auf der einen Seite müssen nämlich nur, aber immerhin, die direkten sowie die indirekten Tierrechtsnormen *tieradäquat interpretiert* werden, und auf der anderen Seite sind bei sämtlichen Verfahren im Zusammenhang mit Tieren bei allfälligen Interessenabwägungen auch die konkreten *Tierinteressen zu berücksichtigen*.

¹⁶⁵ Gerade die «Klassiker» auf emotionaler Ebene – Tierversuche, Import von Pelzprodukten, Schächten, Jagen von Wölfen, Patentierbarkeit von Tieren, «Kükenschreddern» (vgl. FAZ, Sonntagszeitung vom 26.6.2022, 53 [«Der Kampf um den Hahn»]) etc. – werden sowohl von *ökonomischen* als auch von *ideologischen* Argumenten «überlappt».

¹⁶⁶ Allg.: ANDREAS RÜTTIMANN/VANESSA GERRITSEN/CHARLOTTE BLATTNER, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Zürich et al. 2017, *passim*; zudem: NILS STÖHNER/GIERI BOLLIGER, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Zürich et al. 2011, *passim*.

¹⁶⁷ Tierrechtliche Volksinitiativen sind insbesondere zum *Tierschutzrecht* (u.a. betreffend Tierversuche) und zum *Jagdrecht* verbreitet.

nebst ideologischen und ökonomischen sonstige Motive («tertium datur»)¹⁶⁸ vor.

M.E. höchst bedauerlich erscheint – nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem «emotionalen» Tierrecht – die zunehmende *ideologische Moralisierung* der heutigen Rechtspolitik: «Moral [wird] oftmals dazu aufgerufen [...], Freund und Feind auf gleichsam höherer Ebene kenntlich zu machen. Moralisierung dient hierbei dazu, den Gegner ins trübe Licht verfehlten Verhaltens zu rücken. Das Recht wird dabei relativiert. Es mag zwar jemand noch immer im Bereich der Legalität sich bewegen, doch gleichwohl bleibt ihm der Makel der Unanständigkeit, bei verschärfter Lesart die Sünde der illegitimen Gesinnung.»¹⁶⁹

B. Motive: «tertium datur»

Ideologie(n) und Ökonomie vermögen das Tierrecht nicht immer oder zumindest nicht immer vollständig zu erklären. Daneben gibt es durchaus *zusätzliche oder andere Motivationen*, wobei *gesundheitpolitische* Überlegungen besonders bedeutsam erscheinen. Dies ist beispielsweise ersichtlich beim *Tierversuchsrecht* einerseits¹⁷⁰ sowie beim *Tierseuchenrecht* andererseits,¹⁷¹ die zusätzlich ebenfalls ökonomisch und ideologisch motiviert sind.

Die schweizerischen Regelungen erfolgen im Allgemeinen mit rechtspolitischem Augenmass, was leider für ausländische Tierrechte nicht immer gesagt werden kann. Als m.E. völlig unverhältnismässiges Negativbeispiel muss die *dänische Regierung* erwähnt werden, die ca. 17 Millionen Nerze – inklusive gesunde Exemplare – und damit sämtliche Nerze in Dänemark im Jahr 2020 aus Angst vor der Covid-19-Pandemie töten liess.¹⁷²

C. Herausforderung(en) des «Tieraktivismus»

Die zentrale Herausforderung im Zusammenhang mit dem «Tieraktivismus» stellt die Abgrenzung von *legalem und illegalem Verhalten* dar.¹⁷³ Die «regulären» Aktivitäten von «Tieraktivisten» dürften im Allgemeinen rechtlich kaum zu beanstanden sein. Doch es verhält sich wie meist im Leben: «dosis sola facit venenum» («Allein die Dosierung erzeugt Gift»).

Bei (zu) *radikalen Aktionen*, meist ideologisch motiviert, scheint der Fokus der «Tieraktivisten» nicht auf den Tieren zu liegen, sondern vielmehr auf dem persönlichen Ego. M.E. nützt das *Verfolgen von Egotrips* den Tieren nichts, ganz im Gegenteil,¹⁷⁴ gerade wenn der für tier(schutz)rechtliche Rechtssetzungen *notwendige Goodwill verloren* geht. Ein Untergehen sozusagen «mit fliegenden Fahnen» liegt sicherlich nicht im Tierinteresse.

¹⁶⁸ Vgl. dazu unten IV.B.

¹⁶⁹ MARTIN MEYER, Moral statt Recht, NZZ vom 11.2.2014, 53.

¹⁷⁰ Seit den 1980er Jahren gelangten mehrere Eidgenössische Volksinitiativen zur Abstimmung, die im Ergebnis die Tierversuche einschränken oder sogar verbieten wollten; doch die eigene Gesundheit und damit *gesundheitpolitische Motive* standen offensichtlich im Vordergrund für die Abstimmenden, die alle Initiativen ablehnten, zuletzt im Jahr 2022 die «Tierversuchsverbots-Initiative» (vgl. BBl 2017 6149 ff.), notabene mit einem Nein-Stimmenanteil von fast 80 %.

¹⁷¹ Im Tierseuchenrecht geht es nicht allein um Tierinteressen, sondern ebenso um menschliche Interessen und damit um *gesundheitpolitische Motive*; offensichtlich scheint dies bei der Bekämpfung von sog. Zoonosen, also von Infektionskrankheiten beim Menschen, die durch Tiere verursacht wurden (angenommen – wenn auch nicht unbestritten – wird dies jüngst etwa beim Coronavirus).

¹⁷² Dieses *gesundheitpolitische Motiv* belegt einmal mehr das menschliche Eigeninteresse; m.E. schlicht nicht nachvollziehbar war die relativ unbedeutende Kritik durch Medien, durch Tierschutzorganisationen und durch Politiker (kritisch zeigten sich fast nur die *Nerz-*

züchter: Financial Times vom 11.11.2020, 1 [«Denmark halts Covid cull on 17m mink after farmers and politicians bite back»]).

¹⁷³ Vgl. dazu oben II.D.2.

¹⁷⁴ M.E. benötigen Fortschritte meist (*demokratische*) *Geduld*, gerade in einem Rechtsstaat wie der Schweiz, und Radikalität strebt eine wenig erfolgversprechende «Abkürzung» an; auch beim Tier(schutz)recht gilt das *Motto*: «Steter Tropfen höhlt den Stein» («Gutta cavat lapidem»).